



Wegleitung betreffend Vertragsfluss

vom 22. Februar 2022

Gestützt auf die «Unterschrifts- und Visumsregelung» vom 1. Juni 2021, die «Finanzordnung der Universität Basel» vom 15. November 2001, die «Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit» vom 18. August 2004 und das «Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Basel» vom 25. August 2016 erlässt das Rektorat folgende Wegleitung:

Allgemeines

- Als Bestandteil des internen Kontrollsystems der Universität Basel sind gemäss § 3 der Unterschrifts- und Visumsregelung Verträge nach dem Vier-Augen-Prinzip zu unterzeichnen und entsprechend der Unterschriftsregelung einzureichen.
- Bei Drittmittelprojekten beträgt der Overhead 20 %, ausgenommen sind SNF-Projekte und EU-Projekte, welche einer separaten Regelung unterliegen. Bei Auftragsforschung beträgt der Overhead 40 % (RB vom 12. Dezember 2011). Aus strategischen Gründen kann ausnahmsweise nach Absprache mit dem Vizerektor Forschung auf die Erhebung des Overheads verzichtet werden (RB vom 13. September 2011).
- Die MwSt-Pflicht, insbesondere bei Dienstleistungs- und Sponsoringverträgen, ist vom Ressort Finanzen & Controlling zu prüfen.
- Alle Verträge/Projekte mit datenschutzrechtlichem Inhalt sind vom Datenschutzbeauftragten bzw. von der Datenschutzbeauftragten der Universität Basel zu prüfen.
- Verträge sind den jeweils zuständigen Fachstellen rechtzeitig und in elektronisch bearbeitbarer Form mitsamt den dazu gehörigen Unterlagen zuzustellen.
- Bei Verträgen mit Reputationsrisiken (z.B. Tabakindustrie als Vertragspartner) ist unabhängig von der Vertragssumme vorgängig das Einverständnis des Rektorats einzuholen.

Vertragsarten & Zuständigkeiten

1. Forschungsverträge

Forschungsverträge mit einer Vertragssumme ab CHF 50'000 in der gesamten Laufzeit müssen zu ihrer Gültigkeit gemäss § 12 Abs. 2 der Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit vom Vizerektor bzw. von der Vizerektorin Forschung mitunterzeichnet werden. Ab einer Vertragssumme von CHF 250'000 muss der Vertrag zusätzlich vom Direktor bzw. der Direktorin Finanzen unterzeichnet werden.

Alle Forschungsverträge unabhängig von der Vertragssumme müssen je nach fakultärer Zuständigkeit vom Rechtsdienst oder Unitectra geprüft werden (siehe 7. «Schema Vertragsfluss»). Der Eintrag im Grants Tool (www.grants.unibas.ch) erfolgt spätestens nach abgeschlossener rechtlicher Prüfung, jedoch vor der Unterzeichnung.

2. Förderanträge für Forschungsprojekte (SNF, EU, andere Institutionen)

Anträge an den SNF, die EU oder Institutionen der Förderung des akademischen Nachwuchses sowie andere Förderanträge für Forschungsprojekte müssen vor Einreichung an die Förderorganisation im Grants Tool erfasst werden und werden vom Ressort Grants Office geprüft. Zuwendungsbestätigungen werden im Grants Tool (www.grants.unibas.ch) hochgeladen.



3. Zuwendungen (Schenkungen, Legate)

Zuwendungen ohne andere Gegenleistung als die Nennung der zuwendenden Person werden vom Ressort Fundraising geprüft.

Zuwendungen und Sponsoringbeiträge im Wert von unter CHF 100'000 dürfen nach vorgängiger Information des Rektorats von Universitätsangehörigen entgegengenommen werden. Ab einer Vertragssumme von CHF 100'000 wird der Vertrag vom Rektor bzw. von der Rektorin und dem Direktor bzw. der Direktorin Finanzen unterzeichnet.

Bei Vereinbarungen betreffend Zuwendungen an die Universität, welche finanzielle oder infrastrukturelle Verpflichtungen seitens der Universität enthalten oder geistiges oder materielles Eigentum der Universität tangieren, ist vor der Unterzeichnung die schriftliche Zustimmung des Direktors bzw. der Direktorin Finanzen notwendig (§ 10 Abs. 2 Unterschrifts- und Visumsregelung). Bei Rechtsfragen wird der Rechtsdienst beigezogen.

4. Zusammenarbeitsverträge mit Dritten betreffend Lehre und Studium

Verträge betreffend nationale und internationale Zusammenarbeit mit Hochschulen werden vom Ressort Nationale und Internationale Zusammenarbeit vorbereitet und nach Prüfung durch den Rechtsdienst in der Regel von dem Vizerektor bzw. der Vizerektorin Lehre und dem Dekan bzw. der Dekanin der entsprechenden Fakultät unterschrieben (§ 9 Abs. 2 Unterschrifts- und Visumsregelung).

Für eine allfällige Verlängerung hat die Fakultät einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Ressorts Nationale und Internationale Zusammenarbeit einzureichen.

Verträge im Rahmen von ERASMUS sind ohne Qualitätszertifikat (ERASMUS Charter und /oder SEMP Charta) nicht gültig.

5. Verträge betreffend Verwertung von geistigem Eigentum

Verträge betreffend Verwertung von geistigem Eigentum (z.B. Lizenzverträge) müssen zu ihrer Gültigkeit vom Vizerektor bzw. von der Vizerektorin Forschung und des Direktors bzw. der Direktorin Finanzen unterzeichnet werden. Unitectra ist für die Prüfung der Verträge betreffend Verwertung von geistigem Eigentum aller Fakultäten zuständig. Sie unterstützt die universitären Einheiten bei Vertragsverhandlungen und ist für das Einholen der Unterschrift beim Rektorat (Vizerektor/in Forschung) zuständig.

6. Inkraftsetzung

Die Wegleitung betreffend Vertragsfluss wird mit Rektoratsbeschluss vom 22. Februar 2022 ab sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Wegleitung vom 21. Januar 2020.



7. Schema Vertragsfluss

Verträge	Fachstelle
Forschungsverträge folgender Fakultäten: <ul style="list-style-type: none"> - Phil.-Hist. - Rechtswissenschaften - Theologie - Wirtschaftswissenschaften 	Rechtsdienst der Universität Verträge dieser Fakultäten betreffend Verwertung von geistigem Eigentum (Lizenzverträge) werden vom Rechtsdienst an Unictetra weitergeleitet.
Forschungsverträge folgender Fakultäten: <ul style="list-style-type: none"> - Phil.-Nat. - Medizin - Psychologie 	Unictetra/Vizerektorat Forschung/Grants Office
Förderanträge für Forschungsprojekte (SNF, EU, andere Institutionen)	Vizerektorat Forschung/Grants Office
Zuwendungen (Schenkungen, Legate)	Ressort Fundraising
Zusammenarbeitsverträge mit Dritten betreffend Lehre und Studium	Ressort Nationale und Internationale Zusammenarbeit
Verträge betreffend Verwertung von geistigem Eigentum	Unictetra <ul style="list-style-type: none"> - Lizenzverträge - Material Transfer Agreements (MTA) - Innosuisse-Zusatzverträge unter den Projektpartnern

Wichtige Adressen

Rechtsdienst	Rechtsdienst der Universität Basel, Petersgraben 35, 4001 Basel Tel. 061 207 12 57 rechtsdienst@unibas.ch
Unictetra	Technologietransfer der Universität Basel, Steinengraben 5, 4001 Basel Tel. 061 207 30 14 mail@unictetra.ch
Ressort Grants Office	Universität Basel, Grants Office, Petersgraben 35, 4001 Basel Tel. 061 207 29 39 grants@unibas.ch
Ressort Fundraising	Universität Basel, Fundraising, Petersgraben 35, 4001 Basel Tel. 061 207 28 86 caroline.mattingley-scott@unibas.ch
Ressort Nationale & Internationale Zusammenarbeit	Nationale & Internationale Zusammenarbeit, Petersplatz 1, 4001 Basel Tel. 061 207 28 30 erich.thaler@unibas.ch
Datenschutz	Datenschutzbeauftragte der Universität Basel, Petersgraben 35, 4001 Basel Tel. 061 207 31 22 danielle.kaufmann@unibas.ch
Vizerektorat Forschung	Vizerektorat Forschung, Sekretariat, Petersgraben 35, 4001 Basel Tel. 061 207 27 36 marijana.mirkovic@unibas.ch
Direktion Finanzen	Direktion Finanzen, Sekretariat, Petersgraben 35, 4001 Basel Tel. 061 207 33 22 stefaniekatja.fritz@unibas.ch